



Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 PSF 601061 14410 Potsdam

per Mail an: Stephanie.Schultz@lfu.brandenburg.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

### Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Bearb.: Mathias Burkhardt

Gesch.-Z.:GL 5.18-46121-001-0479/2022

Tel.: 0335-60676-9934
Fax: 0335-60676-9940
Mathias.Burkhatrdt@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 24.08.2022

Planung / Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vorhaben: Antrag vom 10.03.2022 (Eingang LfU 13.07.2022) der Fa. UKA Cottbus Projekt-

entwicklungs GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3,

Flurstücke 212 - Reg Nr. G02922

Gemeinde: Angermünde / Crussow

Kreis: Uckermark

Region: Uckermark-Barnim

Ihr Schreiben vom:eingegangen am:Ihr Zeichen/Reg-Nr.:21.07.202221.07.2022G02922

# Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß Ziff. 5a und 6b des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst weisen wir noch einmal darauf hin, dass bei allen neuen Genehmigungsanträgen, die unter das Regime des o. g. Rundschreibens fallen, grundsätzlich eine gesonderte frühzeitige Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen des sog. Quickchecks gemäß Ziff. 5a des Rundschreibens erforderlich ist, die zeitlich vor der Behördenbeteiligung gemäß Ziff. 6b des Rundschreibens erfolgen muss, um dem Vorhabenträger einen Antrag auf Aussetzung der Bearbeitung des Genehmigungsantrags zu ermöglichen und entsprechende Gebühren zum Verfahren zu vermeiden. Durch Ihre zeitgleiche Veranlassung beider Verfahrensschritte wird dem Vorhabenträger diese Möglichkeit genommen.

Gemäß dieser Ziff. 5a des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019 nehmen wir ungeachtet dessen wie folgt Stellung: Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung von 1 WKA. Die geplante Anlage ist aufgrund ihrer Gesamthöhe von ca. 241 m als raumbedeutsam einzustufen<sup>1</sup>.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.06.2021 über die "Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplanes, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim" (ABI. Nr. 49 vom 28.07.2021) sind die Rechtsfolgen des § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG für die Region Uckermark-Barnim eingetreten. Damit ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region derzeit vorläufig unzulässig.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 16.08.2022 teilen wir Ihnen mit, dass der beantragte Standort außerhalb von harten und weichen Tabukriterien liegt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß Ziff. 6b des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019 äußern wir uns wie folgt:

# Erfordernisse der Raumordnung

Festlegungen des LEP HR stehen dem Vorhaben derzeit nicht entgegen.

Der Standort befindet sich aufgrund avifaunistischer Belange, welche planungstechnisch ein Restriktionskriterium darstellen, geringfügig außerhalb eines möglichen neuen Eignungsgebietes Windenergienutzung "Crussow" des 1. Entwurfs zum integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Offenlegung seit 01.08.2022 gemäß Beschluss der RPG vom 22.06.2022).

#### Rechtswirkungen des § 2c RegBkPIG

Wie dargestellt ist die Genehmigung der beantragten WKA nach dem bekannt gemachten Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim derzeit grundsätzlich unzulässig.

Nach § 2c Abs. 2 RegBkPIG sind Ausnahmen von der gesetzlich bestimmten vorläufigen Unzulässigkeit möglich, wenn im Einzelfall festgestellt werden kann, dass die beantragten Windenergieanlagen die Aufstellung der Regionalplanung nicht wesentlich erschweren.

Erst wenn die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Prüfung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 2c Abs. 2 RegBkPIG abschließend beantragt werden (vgl. Ziffer 6e des gemeinsamen Rundschreibens des MIL/MLUK).

<u>Zusammenfassend</u> ist festzustellen, dass die Genehmigung der WEA gemäß § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG derzeit vorläufig unzulässig ist. Soweit alle sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wäre ein Antrag auf Prüfung einer Ausnahmezulassung möglich (vgl. Ziffer 6e des gemeinsamen Rundschreibens des MIL/MLUK).

Ergänzend verweisen wir darauf, dass das Brandenburgische Windenergieanlagen-Abstandsgesetz – Bbg-WEAAbG am 21.05.2022 in Kraft getreten ist. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch das BbgWEAAbG eingeschränkt. Windenergieanlagen müssen einen Mindestabstand von 1000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Dies gilt gemäß § 2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> s. Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001

Abs. 3 BbgWEAAbG nicht für laufende Genehmigungsverfahren, soweit die Antragsunterlagen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollständig eingegangen sind.

## Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08.02.2012 (GVBI. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBI. I Nr. 19)
- Gemeinsames Rundschreiben MIL und MLUK zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Abs. 1 und 2 RegBkPIG vom 01.08.2019 (ABI. Nr. 33 S. 818, ber. Nr. 36 S. 908)
- Beschluss über die "Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplanes, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim" (ABI. Nr. 49 vom 28.07.2021)

## Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

#### Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.

Im Auftrag

Mathias Burkhardt

Mothing July